

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. Februar 2022

§ 493

Förderung der Digitalisierung

A. Gesetz über die digitale Verwaltung

B. Gewährung eines Rahmenkredites von 2 Millionen Franken

2. Lesung

(Berichte s. § 487, 9.2.2022, S. 922)

Gesetz über die digitale Verwaltung

Artikel 4; Digitaler Verkehr mit Behörden

Christian Büttiker, Netstal, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, kritisiert die Informationspolitik bei Digitalisierungsvorhaben. – Im Auftrag von nicht wenigen Bürgern und Bürgerinnen ist das Vorgehen bei der Digitalisierung der Steuererklärung zu kritisieren. Kritik gab es in Leserbriefen und vermutlich haben auch andere Politiker Nachrichten erhalten. Informiert der Kanton auch künftig so wie bei der Online-Steuererklärung, wird die Digitalisierungsvorlage an der Landsgemeinde verworfen. Die Informationen auf der Steuererklärung mit einer Hotline-Nummer und dem Hinweis, man könne die gedruckte Steuererklärung verlangen, sind angesichts eines solch grossen Projekts ungenügend. Es wäre ein Informationsschreiben notwendig gewesen; man muss auch die einfachen und alten Leute abholen. Der Kanton hat das bisher versäumt. Wird das bis zur Landsgemeinde nicht nachgeholt, wird sich die SP entgegen des bisherigen Engagements an der Landsgemeinde gegen die Digitalisierung aussprechen. Diese wäre eigentlich zu befürworten. Aber so geht es nicht. Die Bürger und Wähler werden sich wehren müssen, wenn das so weitergeht.

Artikel 18; Finanzhilfen

Christian Marti, Glarus, Kommissionsmitglied, beantragt – analog zur ersten Lesung – namens der FDP-Fraktion folgende Formulierung von Artikel 18 Absatz 1: «Der Regierungsrat kann im Rahmen bewilligter Kredite Finanzhilfen an Private *für innovative Vorhaben im Bereich der digitalen Transformation* ausrichten.» – Der FDP-Fraktion ist bewusst, dass das Mittel der Wiederholung eines Antrags aus erster Lesung zurückhaltend und wohlüberlegt eingesetzt werden sollte. Es ist ihr jedoch wichtig, sich wie bereits in erster Lesung für beide Herzkammern der Digitalisierungsvorlage einzusetzen. Herzkammer 1 ist das Gesetz über die digitale Verwaltung mit einem Artikel 18 zur Finanzhilfe; Herzkammer 2 entspricht der Gewährung eines Rahmenkredits von 2 Millionen Franken als Katalysator für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft. Das Engagement der FDP-Fraktion soll also

ein Zeichen von Konsequenz und nicht etwa eine Trotzreaktion sein. – Inhaltlich will die FDP-Fraktion an der Haltung zu den Finanzhilfen und zur Innovationsunterstützung auf der richtigen Flughöhe arbeiten. Der Ruf nach konkreten Beispielen in der ersten Lesung war zwar verständlich, aber sehr prominent. Entscheidend ist folgende Grundhaltung: Erstens ist die Vorlage nicht auf eine reine Innensicht, quasi eine reine Verwaltungs- und Staatsvorlage, zu reduzieren. Zweitens betrifft die kantonale Digitalisierungsstrategie bewusst nicht nur die kantonale Verwaltung. Sie ist die Basis für die digitale Transformation in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Die vorgesehenen Finanzhilfen bzw. die vorgesehene finanzielle Unterstützung von privaten Projekten soll insbesondere dazu beitragen, Anfangsschwierigkeiten zu überwinden, schneller eine gewollte digitale Lösung herbeizuführen und Glarner Arbeitsplätze zu stützen. Es geht vorliegend um eine klassische Anschubfinanzierung. Das ist gezielte Wirtschaftsförderung. Es geht auch um Glarner Arbeitsplätze und die Unterstützung wirtschaftlicher Innovation. Der Landrat gibt mit der Wiederaufnahme von Artikel 18 nicht alle Einflussmöglichkeiten aus der Hand, wie das in erster Lesung auch erwähnt wurde. Er entscheidet innerhalb des Rahmenkredits jährlich über die vom Regierungsrat beantragten Budgetkredite. Der Kanton Glarus kennt im Interesse von Wirtschaft und Arbeitsplätzen Instrumente zur Innovations- und Wirtschaftsförderung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Energie, Klimawandel, Tourismus und Landwirtschaft. In diesen Bereichen würde heute wohl niemand mehr auf diese Instrumente verzichten wollen. Denn der konkrete Nutzen ist dort sichtbar. Die FDP-Fraktion ist fest davon überzeugt, dass dies auch vorliegend der Fall sein wird. Diese will kein Instrument, das nach dem Giesskannenprinzip funktioniert, sondern ein wirksames, gezielt wirkendes Instrument in den Händen des Regierungsrates. Glaubwürdige digitale Transformation in Gesellschaft und Wirtschaft erfordert zudem ein flexibles Instrument. Heute sind nicht alle Situationen, in denen gefördert werden kann, vorhersehbar. Die FDP-Fraktion schlägt deshalb bewusst eine Verwesentlichung und Verschlinkung von Artikel 18 vor.

Marius Grossenbacher, Ennenda, beantragt namens der Grünen Fraktion Zustimmung zu Artikel 18 in der regierungsrätlichen Fassung, wobei auch der allgemeineren Formulierung gemäss Antrag Marti zugestimmt werden könne. – Der freie Beitrag ist dazu da, gezielt wichtige Aspekte der Digitalisierung voranzubringen. Das Glarnerland soll nicht nur auf dem Papier dank einer Digitalisierungsstrategie innovativ sein, sondern konkrete Projekte fördern. Aber nicht nur in der Wirtschaft soll Innovation gefördert werden. Insbesondere im Bildungsbereich sollten auch private Initiativen Unterstützung erfahren können, sei dies bei der Förderung von Kindern, Berufstätigen, aber auch bei einer breit angelegten Förderung, die der ganzen Bevölkerung offensteht, oder bei einem Angebot, das Leute abholt, die sonst durch die Digitalisierung abgehängt würden. Das kann zum Beispiel ein Kursangebot zur Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung sein. Egal, ob die Angebote Kinder, Eltern, Jugendliche oder Berufstätige betreffen: Für solche Angebote braucht es Strukturen. Diese benötigen gerade am Anfang Unterstützung.

Beat Noser, Oberurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der Die-Mitte-/GLP-Fraktion für die Streichung von Artikel 18 aus der Vorlage aus. – Das Gesetz nennt sich «Gesetz über die digitale Verwaltung». Dennoch spricht der Landrat nun über Ausbildung, über Start-up-Ansiedlung usw. Im Zusammenhang mit der Einführung des Behördenportals sind Schulung, Information, Ausbildung usw. Bestandteil der Projektarbeit. Das hat nichts mit Artikel 18 zu tun. Es ist ohnehin zu hoffen, dass das Behördenportal so benutzerfreundlich ist, dass Schulungen weitgehend unnötig sind. Die Lösung für die Online-Steuererklärung erfüllt diese Anforderung. Will man das IT-Wissen oder die Ansiedlung von Start-ups im Kanton fördern, braucht es eine separate Vorlage mit einer eigenen Strategie, mit klaren Zielen und insbesondere soll definiert werden, was die eingesetzten Mittel dem Kanton Glarus bringen. Diese Förderung ist proaktiv anzugehen; es soll nicht bloss zugewartet werden, bis irgendjemand mit Ideen kommt und Geld dafür will. – In der heute traktandierten Interpellation «Einführung einer digitalen Bildungskultur» erkundigt sich die FDP-Fraktion zu den Herausforderungen sowie zu den Anpassungen der Berufsbilder und zur Weiterentwicklung der Berufsbildung

entlang des digitalen Wandels. Der Regierungsrat antwortet darauf, dass eine Anpassung der Berufsbilder nicht Aufgabe des Kantons sei.

Peter Rothlin, Oberurnen, wirbt um Zustimmung zum Kommissionsantrag bzw. zum in erster Lesung gefällten Entscheid. – Mit der Streichung von Artikel 18 wird nicht darauf verzichtet, die Digitalisierung von Kanton und Gemeinden voranzutreiben. In erster Lesung wurde ausgeführt, wie viel Geld dazu verwendet wird. Es handelt sich um ein sehr grosses Projekt. Wenn auch noch das Ultrahochbreitband-Internet im Kanton ausgerollt werden soll, kommt noch einmal eine Investition im mehrstelligen Millionenbereich dazu. – Die persönliche Erfahrung mit Digitalisierungsprojekten zeigt: Diese halten die Aufwandschätzungen nie ein, auch im privaten Bereich. Es gibt sehr grosse Risiken, die zu bewältigen sind. Stets besteht die Gefahr, mit solchen Projekten abzustürzen. Selbst für die blossе Anschubfinanzierung von Digitalisierungsprojekten in der Privatwirtschaft sind sehr hohe Beiträge notwendig. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass das Geld komplett verlorenggeht. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Geld in der Privatwirtschaft zu versenken. – Von der FDP-Fraktion wäre diesbezüglich mehr wirtschaftlicher und unternehmerischer Sachverstand zu erwarten gewesen. Ein Digitalisierungsprojekt kann für ein Unternehmen zu einem Wettbewerbsvorteil führen. Unternehmerinnen und Unternehmer erwirtschaften die Mittel, investieren es in ein Projekt und versuchen, damit die Konkurrenz zu schlagen. Aber das ist ihr unternehmerisches Risiko. Sie können nicht darauf warten, dass der Staat dieses Risiko finanziert. Der Rahmenkredit erinnert an ein Spitzenförderungsprogramm: Es kommt ein paar Wenigen zugute. Einzelne mögen zwar gut davon leben. Aber der grosse Rest der Firmen geht leer aus. Wer hingegen eine breite Förderung will, möchte irgendwelche E-Shops und Software finanzieren. Auch die Gewerbetreibenden müssen das Geld für Investitionen erwirtschaften. Man kann nicht die einen fördern und die anderen nicht. Jene, die leer ausgehen, müssten den E-Shop selbst bezahlen, und jene, die Glück haben und ein gutes Formular des Kantons ausfüllen konnten und in den Genuss einer Förderung kommen, profitieren. Das ist Wettbewerbsverzerrung und hat hier nichts zu suchen. Man kann die Förderung also ausgestalten, wie man möchte: Man kann ein Spitzenförderungsprogramm für Einzelne machen oder in der Breite fördern. Unter dem Strich ist es aber immer das gleiche: ein Verbrennen von Steuermitteln. Wenn man schon 2 Millionen Franken ausgeben möchte, findet der Landrat sicher Mittel und Möglichkeiten, diese gezielter und nutzbringender einzusetzen. Mit dem Ausbau der Glasfaser-Infrastruktur wäre das gegeben. Gegen dieses Projekt wäre nichts einzuwenden.

Roger Schneider, Mollis, Kommissionsmitglied, unterstützt den Antrag Marti. – Es geht zunächst einmal um eine Verwesentlichung von Artikel 18. Man soll keine konkreten Vorhaben nennen. Das ist eigentlich nicht möglich. Denn hätte man die guten Ideen, würde man sie wahrscheinlich selber umsetzen. Es macht deshalb Sinn, wenn man die Regelung relativ offen gestaltet. Die Verwesentlichung liegt in der Beschränkung auf Buchstabe a der Bestimmung in der regierungsrätlichen Fassung. Man konzentriert sich damit darauf, mit den 2 Millionen Franken Innovationen im Bereich der digitalen Transformation zu unterstützen. Es geht nicht, wie von Landrat Beat Noser angetönt, um Aus- und Weiterbildung. Dazu gibt es andere Instrumente. Es geht ebenfalls nicht um Verbesserungen der Infrastruktur. Die Innovationen müssen in der Wirtschaft bzw. im Privaten geboren werden. Das müssen nicht zwingend Start-ups sein. Wer eine gute, unterstützungswürdige Idee hat, soll Gehör finden und aus dem Rahmenkredit von 2 Millionen Franken unterstützt werden können. Eine Unterstützung ist nicht zwingend, sondern eine Möglichkeit. Solche Projekte dürfen nicht nur aus Sicht eines Controllers, wie Landrat Peter Rothlin einer ist, betrachtet werden. Es macht durchaus Sinn, sie auch aus dem Blickwinkel der Innovation anzuschauen. Wer eine gute Idee hat und Fördergelder erhalten kann, wird es selbstverständlich auch einfacher haben, Investoren im privaten Sektor zu finden. Mit Zustimmung zum Antrag Marti können Leuchtturmprojekte vorangetrieben werden.

Luca Rimini, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag bzw. die Streichung von Artikel 18 aus der Vorlage. – Es gab zwischen der Kommissions-sitzung, der ersten Lesung und heute keine neuen Erkenntnisse. Es geht immer noch um

dasselbe, weshalb auch nicht alle Argumente aus erster Lesung wiederholt werden. – Es kommt einem vor, als würde man mit der Streichung von Artikel 18 jemandem etwas wegnehmen. Das ist nicht Fall. Die Kommission lehnt einzig die Einführung einer neuen Finanzhilfe ab. Das ist eine andere Aussage. Die Ausgangslage bleibt dieselbe wie vor der Gesetzesvorlage. – Wenn man Finanzhilfen gewähren möchte, darf man die Strategie dahinter diskutieren. Wer soll dieses Geld erhalten? Was soll angesiedelt oder unterstützt werden? Das sind wichtige Fragen, die aus Sicht der Kommissionsmehrheit nicht abschliessend beantwortet werden konnten. Die Kommission sah keinen Nutzen für den Kanton. Finanzhilfen müssen einen Impuls geben; für die Wirtschaft, aber auch für den Kanton bzw. die Allgemeinheit. Das ist ein wichtiger Aspekt, wenn man staatliche Mittel einsetzt. Dieser Impuls war für die Kommission jedoch nicht sichtbar. Es konnte etwa nicht aufgezeigt werden, dass Arbeitsplätze geschaffen werden können. Zudem ist der Begriff «digitale Innovation» äusserst breit: Geht es um die Einführung eines neuen Systems in einem Unternehmen oder um ein Produkt? Gute Ideen in der Wirtschaft münden in ein Produkt. Die Standortförderung des Kantons Glarus fördert aber bereits innovative Produkte. Man muss also keinen neuen Topf schaffen. Dem Kommissionsantrag ist deshalb zuzustimmen.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* beantragt das Festhalten an Artikel 18 in der Vorlage. – Der Regierungsrat kann auch mit der Variante, die von Landrat Christian Marti ins Spiel gebracht wurde, leben. Auch die Fassung des Regierungsrates ist noch auf dem Tisch. Der Landrat wird entscheiden. Für den Regierungsrat ist wichtig, dass der Förderartikel in der Vorlage bleibt. Die digitale Transformation ist der Motor des Strukturwandels, der im Moment stattfindet. Der Motor läuft im Turbo-Modus. Natürlich findet der Wandel auch in der Privatwirtschaft statt. Diese muss ihn selbst bewältigen können. Der Staat soll sich – wenn überhaupt – subsidiär engagieren. Dazu gibt es wahrscheinlich über alle Fraktionen hinweg einigermaßen einen Konsens. Diese Aufgabe wird landläufig unter dem Begriff «Wirtschaftsförderung» zusammengefasst. Diese hat heute ein klar umrissenes und bewährtes Instrumentarium zur Hand. Dieses soll aber inmitten dieses massiven Strukturwandels mit einem spezifischen Instrument ergänzt werden, damit der Kanton Glarus nicht den Anschluss verliert. In der ersten Lesung wurde versucht, ein paar konkrete Beispiele aufzuzählen, die in anderen Regionen dank ähnlicher Fördertöpfe realisiert werden konnten. Nach der ersten Lesung hörte man Stimmen, es seien bessere, greifbarere Beispiele anzuführen. Es müsse noch klarer sein, wohin das Geld fliesst. Dieses Anliegen ist zwar verständlich. Aber man kann nicht jeden erdenklichen Fördertatbestand in den Gesetzestext aufnehmen. Vorliegend wird eine einigermaßen abstrakte Norm geschaffen. Diese wird auf Verordnungsstufe konkretisiert. Landrat Christian Marti erwähnte verschiedene Förderinstrumente in verschiedenen Politikbereichen. Auch der Tourismusfonds wurde erwähnt. Wenn man bei der Schaffung des Tourismusfonds über konkrete Idee gebrütet hätte, gäbe es wahrscheinlich heute noch keinen Tourismusfonds. Ein anderes prominentes Beispiel ist der Energiefonds. Dieser wird jetzt wieder gefüllt, ohne dass heute schon in den letzten Details klar ist, wohin die Mittel fließen werden. Ein weiteres Beispiel kommt aus dem Departement Finanzen und Gesundheit: das Pflege- und Betreuungsgesetz. Die Landsgemeinde schuf im September 2021 die Grundlage für die finanzielle Unterstützung betreuender Angehöriger durch den Kanton. Auch da müssen die genauen Anwendungsfälle erst noch geregelt werden. – Es ist allgemein bekannt, was in der Industrie gerade abgeht. Die klassische Fabrik wird transformiert zur intelligenten Fabrik. Maschinen und Anlagen werden vernetzt. Massen von Daten werden ausgetauscht, um dem Kunden einen Mehrwert zu schaffen und um effizienter zu werden. In der Bauwirtschaft ist das Building Information Modeling das Schlagwort. Auch dort geschieht nichts anderes. Dachdecker inspizieren die Dächer heute mit Drohnen und steigen nicht mehr auf die Dächer. Das ist erst der Beginn der Digitalisierung in der Bauwirtschaft. Der Internet-Handel nimmt zu. Es gibt auch im Kanton Glarus einen massiven Strukturwandel. Wer mithalten will, muss Daten analysieren, auswerten, bewirtschaften, um Kunden binden zu können. Der Regierungsrat geht mit den zurückhaltenden Stimmen völlig einig. Die digitale Transformation ist in erster Linie eine Aufgabe der Unternehmen selbst. Diese müssen die nötigen Freiräume erhalten. Sie brauchen unternehmerische Freiheit, einen flexiblen Arbeitsmarkt, eine hochwertige Infrastruktur, eine tiefe Steuerbelastung und

möglichst wenig Regulierung. Eine Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule von 2017 zeigt aber klar, dass fehlende finanzielle Mittel ein wichtiges Hemmnis sind, um in der digitalen Transformation rasch vorwärts zu kommen. Vor allem kleinere Unternehmen in der Industrie haben damit Probleme. Eine andere Studie der Hochschule für Wirtschaft Zürich von 2018 sagt sogar, dass fehlende finanzielle Mittel die grösste Herausforderung der digitalen Transformation darstellen. Mit der Schaffung dieses Fördertopfs und der Bewilligung des Rahmenkredits wird etwas bewirkt. Die Wirtschaftsförderung erhält ein zusätzliches Instrument. Damit sollen nicht irgendwelche Mitnahmeeffekte generiert werden, wie dies Landrat Peter Rothlin suggeriert hat. Vielmehr sollen innovative Ideen unterstützt bzw. angeschoben werden können. Der Regierungsrat ist – anders als die Kommission – davon überzeugt, dass man Impulse geben kann.

Abstimmungen:

- Der Antrag des Regierungsrates unterliegt dem Antrag Marti mit 22 zu 30 Stimmen bei 4 Enthaltungen.
- Der Antrag der Kommission unterliegt dem Antrag Marti mit 26 zu 27 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass aufgrund des Entscheids des Landrates zu Artikel 18 Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c gemäss regierungsrätlicher Fassung wieder in die Vorlage aufgenommen wird.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Artikel 32; Berechnung

Gabriela Meier Jud, Niederurnen, beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 32 Absatz 1a: «Bei der Zustellung über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten beginnt die Frist im Zeitpunkt zu laufen, der auf der Abrufquittung ausgewiesen wird, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Übermittlung, *sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste.*» – Landrat Mathias Zopfi äusserte sich in der ersten Lesung ausführlich zu Verfahrensrisiken, vor allem in Bezug auf die neuen Bestimmungen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Er monierte auch die fehlende Bürgerfreundlichkeit im neuen Absatz 1a von Artikel 32. Diese Bestimmung regelt die Berechnung der Fristen im Verwaltungsverfahren und auch den Anfang des Fristenlaufs. Diese Bestimmung ist nicht nur für die Arbeit der Anwältinnen und Anwälte wichtig, sondern auch für die Rechtsuchenden. Der neue Absatz 1a sieht vor, dass bei der Zustellung von elektronischen Dokumenten die Frist in jenem Zeitpunkt zu laufen beginnt, der auf der Abrufquittung der Übermittlungsplattform ausgewiesen ist, spätestens aber am siebten Tag nach der Übermittlung. Geht man vom Wortlaut der Bestimmung aus, besteht damit tatsächlich die Gefahr, dass eine Frist abgelaufen ist, bevor jemand überhaupt mitbekommen hat, dass sie begonnen hat. Das ist nicht bürgerfreundlich und dient auch nicht der Rechtssicherheit. Mit einer Anlehnung an die analoge Welt kann das Problem aber gelöst werden. Die eidgenössische Zivilprozessordnung zum Beispiel regelt, dass ein nicht abgeholter eingeschriebener Brief am siebten Tag nach der erfolglosen Zustellung als zugestellt gilt, sofern – das ist zentral – jemand mit der Zustellung rechnen musste. Dieser letzte Halbsatz kann man auch in das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege aufnehmen. Damit wird Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* zeigt sich einverstanden mit dem Antrag Meier Jud. – Nach der ersten Lesung wurde die Fragestellung nochmals mit dem Rechtsdienst geprüft. Ursprünglich, als der Absatz 1a formuliert wurde, kam der Regierungsrat zur Überzeugung, dass die Formulierung durchaus im Sinne der Bürgerinnen und Bürger bzw. bürgerfreundlich ist. Der Absatz enthält das Wesentliche. Denn im Verwaltungsrecht gilt der Grundsatz, den jetzt Landrätin Gabriela Meier Jud erwähnte, als allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die Rechtsprechung ist an und für sich klar: Die Bürgerinnen oder der Bürger hätte mit der Zustellung

rechnen müssen. Der Nebensatz, der jetzt beantragt wird, steht beispielsweise in der Zivilprozessordnung. Diese ist in diesem Punkt schlicht aktueller. Aus Sicht des Regierungsrates spricht nichts dagegen, den Nebensatz einzufügen. Das ist aber nicht zwingend notwendig.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Dem Antrag Meier Jud ist zugestimmt.

Artikel 34; Einhaltung der Frist

Mathias Zopfi, Engi, gibt eine Protokollerklärung zu Artikel 34 Absatz 3 ab. – Für das Einhalten einer Frist gilt heute der Moment, in dem das Einschreiben der Post übergeben wurde. Ab dem Erhalt des Poststempels ist der Bürger nicht mehr für den Übermittlungsprozess verantwortlich. Es reicht sogar, wenn das Couvert vor Zeugen im Briefkasten der Post deponiert wird, wenn an diesem Tag nicht mehr gestempelt werden kann. Es gibt sehr viel Rechtsprechung zu dieser Frage, weil verpasste Fristen etwas vom Schlimmsten sind, das passieren kann. Die Vorlage sieht nun vor, dass für die Einhaltung der Frist die Eingangsquittung massgeblich ist. Das ist so zu interpretieren, dass der Moment zählt, in dem das Schreiben bei den Behörden angekommen ist. Beim analogen Beispiel mit der Post wäre das der Moment, in dem das Schreiben im Briefkasten der Behörden liegt oder diese das Einschreiben abholt. Es ist sehr entscheidend, wie die «Eingangsquittung» definiert wird. Befürchtet wurde, dass man den Übermittlungsprozess neu zum Problem des Bürgers macht. Auch im digitalen Prozess erfolgt die Übermittlung aber nicht gleich sofort, wie die Erfahrungen zeigen. Es wurde dann aber versichert, dass im Fall des Behördenportals tatsächlich eine sofortige Übermittlung erfolgt. Zuhanden des Protokolls ist jedoch festzuhalten, dass der Begriff der «Eingangsquittung» bürgerfreundlich auszulegen ist. Das Bundesrecht spricht im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder in der Zivilprozessordnung nicht von der «Eingangsquittung». Dort spricht man von der Quittung, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind. Man könnte das auch «Ausgangsquittung» nennen. Aber offenbar verwendet auch der Bundesgesetzgeber diesen Begriff nicht. Er umschreibt das Ganze etwas kompliziert. Es wird nun darauf verzichtet, diese komplizierte Formulierung zu beantragen. Diese entspricht aber einer bürgerfreundlichen Lösung. Wenn der Bürger alles gemacht hat, was er machen muss, und das Dokument auf den Weg geschickt hat, dann muss er die Fristen eingehalten haben. Denn ab diesem Zeitpunkt hat er keine Kontrolle mehr über den Übermittlungsprozess. Diesen muss der Staat zur Verfügung stellen. Die «Eingangsquittung» ist entsprechend zu verstehen. Sonst gibt es mit der Bürgerfreundlichkeit ein Problem.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* geht auf das Votum des Vorredners ein. – Es geht im Wesentlichen um eine Frage der Terminologie. Die Terminologien im Entwurf des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind abgestimmt auf das Bundesgesetz über die Plattform für elektronische Kommunikation in der Justiz. Dieses wurde 2021 in die Vernehmlassung gegeben und dürfte demnächst ins Parlament kommen. Man darf davon ausgehen, dass Begriffe wie etwa «Eingangsquittung» stimmig sind in Bezug auf die technischen Prozesse. Diese Begriffe werden, Zustimmung des Parlaments vorausgesetzt, auch im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren stehen. – In materieller Hinsicht entspricht die «Eingangsquittung» faktisch dem Zustellnachweis, so wie das Landrat Mathias Zopfi gerne hätte. Denn die Bestätigung, dass ein Dokument auf der Plattform eingegangen ist, erfolgt eigentlich in Echtzeit, also im Moment, in dem das Dokument auch wirklich zugestellt wird. Dieser Prozess ist ganz anders als bei einer E-Mail. Eine E-Mail sucht sich offenbar irgendwie den Weg durch das Internet, wird zum Teil sogar aufgeteilt, bis es dann beim Empfänger ankommt. Aber hier geht es um synchrone Prozesse. Der Nutzer befindet sich bereits auf der Plattform, auf der anderen Seite ist die Verwaltung gleichgeschaltet. Man könnte wohl episch diskutieren, wo und für wen das Risiko der Übermittlung grösser ist. Der Regierungsrat wird speziell darauf achten, dass den Bürgerinnen und Bürgern kein Nachteil entsteht. Er muss ja auch in einer Verordnung die verschiedenen Aspekte der Übermittlung von Daten

regeln. Dort kann der Regierungsrat auch bestimmen, in welchem Zeitpunkt die Ausstellung der Empfangsquittung erfolgt.

Schlussabstimmung: Der Vorlage ist mit 42 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Der Gesetzentwurf wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.

Beschlussentwurf Rahmenkredit

Karl Stadler, Schwändi, Kommissionsmitglied, beantragt namens der Grünen Fraktion, es sei der Rahmenkredit auf 1 Million Franken zu reduzieren. – Die Grüne Fraktion möchte dem Regierungsrat die Kompetenz geben, Initiativen finanziell zu fördern, wenn sie einen Beitrag an den digitalen Wandel leisten und von den Initianten nicht finanziert werden können. Für Firmen im Tourismusbereich gibt es schon andere kantonale Fördertöpfe, mit denen Projekte unterstützt werden können, falls man überhaupt auf staatliche Hilfe angewiesen ist. Viele Unternehmen müssen und können den digitalen Wandel mit eigenen Mitteln vollziehen. Es gibt aber auch kleinere Projekte, die eine öffentliche Wirkung haben, die viel eher auf einen Beitrag angewiesen sind und für die es bisher keine Fördermöglichkeit gab. Das gilt etwa für Projekte in der Bildung ausserhalb des staatlichen Bildungswesens. Solche Projekte werden mit der vorhin beschlossenen Formulierung eingeschlossen. – 1 Million Franken ist ein hoher Betrag. Die Grüne Fraktion beantragt diesen auch im Sinne eines Kompromisses zugunsten derjenigen, die sich gegen den Rahmenkredit aussprechen würden.

Thomas Tschudi, Näfels, Kommissionsmitglied, beantragt die Rückweisung des Beschlussentwurfs an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, ein klares Konzept für die Förderung Privater vorzulegen und die Kredithöhe entsprechend anzupassen. – Es scheint sich nun mit dem Antrag Stadler ein Basar zu öffnen. Nicht, dass das schlecht ist. Es ist schön, dass der Schritt in diese Richtung von jener Seite, die Mühe mit der Vorlage hat, gemacht wurde. Die SVP-Fraktion wird aber offenbar falsch verstanden. Diese hat wiederholt betont, dass die 2 Millionen Franken weder Fisch noch Fleisch sind. Darum geht es. Der Regierungsrat hat ein bisschen Mut bewiesen – aber doch nicht genügend Mut, um wirklich etwas bewegen zu können. Vergleiche mit dem Tourismusfonds wurden angestellt. Dort werden Beträge in der Grössenordnung von 50'000 Franken vergeben. 50'000 Franken sind für den Erfolg eines Projekts aber nicht entscheidend. Der Rahmenkredit hat zu wenig Fleisch am Knochen. Er ist zurückzuweisen. Die gesetzliche Grundlage für die Förderung besteht. Diese wird unterstützt. Aber jetzt ist zu prüfen, wie viel Geld es für eine sinnvolle Förderung wirklich braucht. Ein Fördertopf mit 1 Million Franken bringt nichts. Die Unternehmen können damit nichts anfangen. Auch 2 Millionen Franken dürften wohl nicht reichen, um eine echte Wirkung zu erzielen. Der Kanton Graubünden setzt deutlich mehr Mittel ein. Dort war das Ziel klar; man will in den Tourismus investieren. Die Lösung ergibt Sinn. Die Glarner Lösung ist hingegen noch zu wenig konkret. Der Rahmenkredit ist deshalb an den Regierungsrat zurückzuweisen. Wenn es dann 4 Millionen Franken kostet, ist das halt so. Wenn der Weg klar ersichtlich ist, ist das besser, als wenn 2 Millionen Franken für etwas nicht Greifbares gesprochen werden.

Roger Schneider findet für die aktuelle Debatte ebenfalls kein anderes Wort als Basar und geht davon aus, dass der Antrag Stadler das Thema beerdigt.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* spricht sich für Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag und für die Ablehnung des Rückweisungsantrags aus. – Die Höhe des Rahmenkredits ist nicht analytisch hergeleitet. Das wurde schon in der Diskussion um Artikel 18 ausgeführt. Dort wurde eine abstrakte Norm definiert bzw. die gesetzliche Grundlage geschaffen, um nachher Konzepte entwickeln zu können. Auf Verordnungsstufe wird geregelt, in welche Projekte diese Mittel fliessen sollen. Würde man sich am Kanton Graubünden orientieren,

der 40 Millionen Franken bereitstellt, müsste der Regierungsrat – im Verhältnis zur Bevölkerungszahl – 8 Millionen Franken beantragen. Der Regierungsrat entschied sich jedoch, mit den 2 Millionen Franken für die Periode 2023–2027 als Startkapital zu beginnen. Pro Jahr stehen also 400'000 Franken zur Verfügung. In der Vernehmlassung wurde dieser Betrag relativ heiss diskutiert. Die einen erachteten diesen als zu hoch und beantragten eine Reduktion. Es gab aber auch gegenteilige Anträge. – Es geht vorliegend um einen Rahmenkredit. Wenn die Mittel in der vorgesehenen Periode nicht benötigt werden, gehen sie nicht verloren. Sie bleiben in der Staatsrechnung. Wenn man das Geld tatsächlich braucht und Projekte gefördert werden, wird man im 2027 darüber diskutieren können, ob es einen zusätzlichen oder einen höheren Rahmenkredit braucht. Vorerst soll aber mit diesen 2 Millionen Franken gestartet werden.

Abstimmungen:

- Der Rückweisungsantrag Tschudi ist mit 15 zu 38 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.
- Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Stadler mit 38 zu 13 Stimmen bei 5 Enthaltungen. Der Landsgemeinde wird ein Rahmenkredit im Umfang von 2 Millionen Franken unterbreitet.

Erhöhung Personalaufwand

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Erhöhung des Personalaufwands ist wie beantragt zugestimmt.